Wie kriegen meine Liebsten, *was ihnen zusteht?*

Anwältin Stefanie Weber
Die Expertin für Erbrecht hat Antworten auf die spannenden Fragen.
www.sw-recht.de

Patchwork sorgt für Turbulenzen, auch wenn es um unser Erbe geht. Neue Partner, angeheiratete Familien und Stiefkinder brauchen besondere Regelungen, damit es keine böse Überraschung gibt

Von Christine Künstle und Sibylle Hettich

Wir leben unverheiratet zusammen – *was sollten wir regeln?*

Gabriele Sauter, 56

Seit acht Jahren bin ich mit meinem Partner glücklich. Heiraten kommt für mich nicht mehr infrage, da ich bereits einmal eine schlimme Scheidung verkraften musste. So etwas möchte ich nicht noch einmal erleben. Jetzt frage ich mich, was im Falle meines Todes passiert. Gehen meine Ersparnisse zu 100 Prozent an meinen 30-jährigen Sohn? Ehrlich gesagt hätte ich damit ein Problem. Bei den Trennungsauseinandersetzungen hat er sich komplett auf die Seite seines Vaters geschlagen – obwohl dieser mich nur noch schlecht machte und mir meinen Anteil an unserem gemeinsamen Vermögen nicht auszahlen wollte. Irgendwann brach mein Sohn den Kontakt zu mir ganz ab. Mein Lebensgefährte hingegen hat immer zu mir gestanden und mich finanziell unterstützt, bis das Gericht die Sache für mich entschied. Ich finde, er hätte es viel mehr verdient, von mir bedacht zu werden, als mein Sohn. Was gibt es da für Möglichkeiten?

Wenn Sie nichts regeln, erbt ausschließlich Ihr Sohn. Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können sich gegenseitig zu Erben einsetzen oder sich Vermächtnisse zukommen lassen. Ein gemeinschaftliches Testament allerdings wird regelmäßig nicht anerkannt. Möglich sind aber zwei Einzeltestamente, ein notarieller Erbvertrag oder ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (siehe Seite 27).

Entscheiden Sie sich für den notariellen Erbvertrag, behalten Sie sich am besten – gerade im Hinblick auf Ihre schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit – den Rücktritt für den Fall der Trennung vor. Die Rücktrittserklärung muss notariell beurkundet werden und dem Vertragspartner zugehen. Sinnvoll ist es auch, im Erbvertrag zu regeln, ob der länger lebende Partner abweichend vom Erbvertrag neu testieren darf oder ob er an den Vertrag gebunden bleibt.

Hat meine neue Stiefschwester *ein Recht auf Mutters Erbe?*

Iris Günther, 54

Mein Vater hat nach dem Tod meiner Mutter noch einmal geheiratet. Zusätzlich zur Stiefmutter bekamen meine Schwester und ich eine Stiefschwester. Da meine Eltern vor Mutters Tod ein Berliner Testament gemacht hatten, wissen wir nun nicht, ob unsere Stiefschwester das Recht auf persönliche Hinterlassenschaften von Mama hat. Das fänden wir weniger schön. Wie können wir sicherstellen, dass nur wir das Erbe unserer Mutter bekommen?

Ihre Stiefschwester hat nur Ansprüche auf einen Erbteil der eigenen Mutter. Allerdings könnte sie vom gemeinsamen Eigentum Ihrer Mutter und Ihres Vaters profitieren, wenn Ihr Vater vor Ihrer Stiefmutter stirbt. Ihre Eltern hatten ja ein Berliner Testament. Die Kinder, also Sie und Ihre Schwester, werden da zu Schlusserben, wenn Ihr Vater verstorben ist. Ihr Vater kann das Testament nicht mehr abändern. Aber: Ein Testament kann angefochten werden, wenn dem Erblasser bei der Errichtung ein Pflichtteilsberechtigter nicht bekannt war oder ein neuer Pflichtteilsberechtigter hinzugekommen ist. In diesem Fall ist das die neue Ehefrau. Die Anfechtung führt dazu, dass die eigentliche Bindung des Testaments aufgehoben wird. Anfechten kann nicht nur der länger lebende Ehegatte, sondern auch die neue Ehefrau. Ist die Anfechtung erfolgreich, tritt die gesetzliche Erbfolge der verstorbenen Mutter ein. Dies würde Ihren Erbteil und den Ihrer Schwester zunächst einmal erhöhen. Allerdings hätte Ihr Vater dann das Recht, ein neues Testament zu errichten, in dem er Sie und Ihre Schwester enterben und seine neue Frau zur Alleinerbin bestimmen könnte. Deshalb muss geprüft werden, ob das gemeinsame Testament Ihrer Eltern anfechtbar ist.

Auf der nächsten Seite geht's weiter

MEIN **RATGEBER**

Erben und vererben

Kann meine Tochter mehr erben, weil sie ihren Vater gepflegt hat?

Heidi Ganter, 65

Mein Mann ist Anfang des Jahres verstorben, er litt an Demenz und musste die letzten beiden Jahre zu Hause gepflegt werden. Ich wüsste nicht, was ich in dieser Zeit ohne meine jüngere Tochter gemacht hätte! Sie kam jeden Tag nach ihrer Arbeit vorbei, half mir und sorgte dafür, dass ich wenigstens mal eine halbe Stunde Auszeit hatte. Meine ältere Tochter hingegen wohnt auch ganz in der Nähe, ließ sich aber nur selten sehen. Ihr Job würde sie zu sehr beanspruchen, meinte sie. Ich möchte ihr keinen Vorwurf machen, aber ich bin dennoch der Meinung, dass das Engagement meiner Jüngeren belohnt werden sollte. Leider hat mein Mann kein Testament gemacht. Wir hatten eine Zugewinngemeinschaft, und er hinterlässt einen Betrag von 30 000 Euro. Hat meine jüngere Tochter Anspruch auf mehr Erbe? Bzw. wie kann ich sicherstellen, dass ihr Engagement sich auch in ihrem Erbe niederschlägt?

Grundsätzlich gilt: Der überlebende Ehegatte erbt neben den Kindern des Erblassers ein Viertel des Nachlasses. Da Ihr Mann und Sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebten, erhalten Sie zusätzlich ein weiteres Viertel der Erbschaft als pauschalen Zugewinnausgleich. Die Kinder erben die andere Hälfte zu gleichen Teilen. Pflegende Angehörige, wie Ihre jüngere Tochter, haben die Möglichkeit, die von ihnen erbrachten Pflegezeiten als eine Art Pflegevergütung abzurechnen. Das führt aber oft zu Konflikten. Am besten wäre es, wenn sie ein Tagebuch geführt hat, um die Zeiten zu belegen. Gibt es kein Tagebuch, sollte so genau wie möglich rekonstruiert werden, welche Leistungen sie erbracht hat. Erkennt Ihre ältere Tochter das Engagement nicht an, bleibt Ihrer jüngeren nur der Weg zum Gericht. Wenn dieser Weg verständlicherweise nicht infrage kommt, hätten Sie noch die Möglichkeit, einen Ausgleich bei Ihrem eigenen Erbfall zu schaffen: indem Sie nur Ihre jüngere Tochter als Erbin einsetzen und Ihre andere Tochter z. B. auf den Pflichtteil zurücksetzen.

Patchwork – *wer erbt was in der Familie?*

Doris Denzer, 50

Vor zwei Jahren habe ich noch einmal Ja gesagt und bin mit meinem neuen Mann in eine hübsche kleine Eigentumswohnung gezogen, die wir uns zusammen gekauft haben. Meine beiden Kinder sind im Studium, und die Tochter meines Mannes hat bereits eine eigene Familie. Wenn wir alle zusammenkommen, sind wir ein kunterbunter Patchwork-Haufen, und alle verstehen sich super. Was mich aber manchmal beschäftigt, ist: Was wäre, wenn mir oder meinem Mann etwas passieren würde? Wer würde was erben? Wäre es sinnvoll, unsere Wünsche schriftlich irgendwo zu hinterlegen? Dazu kommt, dass ich vor Kurzem das Haus meiner Eltern geerbt habe. Das möchte ich eigentlich nur meinen leiblichen Kindern weitervererben, wenn ich nicht mehr bin … Was ist zu tun?

Die Kinder jedes Elternteils erben neben dem Ehepartner. Wenn Sie oder Ihr Mann von der gesetzlichen Regelung abweichen wollen, geht das nur, wenn Sie ein Testament machen. Darin können Sie zahlreiche Abweichungen festlegen, beispielsweise Vermächtnisse gestalten oder aber auch durch Vor- und Nacherbschaft im Testament die Verteilung Ihres Vermögens regeln. Dafür sollten Sie aber unbedingt eine konkrete Erbrechtsberatung in Anspruch nehmen, die auf Ihren Fall zugeschnitten ist.

Mit diesen ALTERNATIVEN ZUM TESTAMENT sind wir mit unseren Plänen auf der sicheren Seite

DER ERBVERTRAG – FÜR ZWEI ODER MEHRERE

WAS IST DAS?
Bei einem Erbvertrag müssen beide Parteien dem Inhalt zustimmen: derjenige, der gibt, und derjenige, der etwas bekommt. Der Vertrag wird beim Notar geschlossen.

FÜR WEN IST ER SINNVOLL?
Soll unser Erbe eine Gegenleistung bringen, dann ist ein Erbvertrag empfehlenswert. Auch für unverheiratete Paare ist er eine Option, denn ein gemeinschaftliches Testament, wie es Ehepaare und eingetragene Lebenspartner aufsetzen können, ist für sie tabu.

WAS IST ZU BEACHTEN?
Anders als beim Testament können wir einen Erbvertrag nicht ändern. Es sei denn, der Vertragspartner stimmt einer Änderung oder Kündigung zu. Haben wir die Absicht, einen Erbvertrag zu schließen, sollten wir uns unserer Sache also sehr, sehr sicher sein.

DIE SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

WAS IST DAS?
Wir geben zu Lebzeiten ein Schenkungsversprechen ab und binden uns durch einen Vertrag daran. Die Schenkung wird aber erst mit unserem Tod in die Tat umgesetzt.

FÜR WEN IST SIE SINNVOLL?
Schenkungen auf den Todesfall können Sinn ergeben, wenn wir Teile unseres Vermögens einer bestimmten Person zukommen lassen wollen. Die Schenkung kann unabhängig von der Nachlassregelung vollzogen werden. Ein Testament ist zusätzlich möglich.

WAS IST ZU BEACHTEN?
Wir können durch einen Schenkungsvertrag nicht veranlassen, dass jemand, der vom Gesetz her erbberechtigt ist, um seinen Pflichtteil gebracht wird. Denn pflichtteilsberechtigte Personen haben das Recht, gegebenenfalls ihre Ansprüche geltend zu machen.

DER VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER

WAS IST DAS?
Meist wird ein Vertrag zugunsten Dritter zwischen Erblasser und Bank bzw. Lebensversicherung geschlossen. Das Vermögen geht im Todesfall auf Dritte über.

FÜR WEN IST ER SINNVOLL?
Diese Option kann für uns interessant sein, wenn wir an ein gemeinsames Testament oder einen Erbvertrag gebunden sind, aber eine dritte Person begünstigen wollen. Oder auch für Unverheiratete, die ihrem Partner außerhalb der Erbfolge etwas hinterlassen möchten.

WAS IST ZU BEACHTEN?
Erben können so eine Schenkung, die dem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall zugrunde liegt, allerdings widerrufen – wenn sie noch nicht vollzogen ist. Im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs geht das Vermögen an die Erben, der Dritte geht dann leer aus.

Was wir als Ehegatten und Lebenspartner erben

Güterstand	neben Erben 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	neben Erben 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erben 3. Ordnung (Großeltern)
Zugewinngemeinschaft	1/2	3/4	3/4**
Gütertrennung	1/2 bei einem Kind, 1/3 bei zwei Kindern, 1/4 bei drei und mehr Kindern	1/2	1/2**
Gütergemeinschaft	1/4	1/2	1/2**
Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der früheren DDR*	1/4	1/2	1/2**

* Gilt nur für Bürger der früheren DDR, die vor dem 3. Oktober 1992 für diesen Güterstand votiert haben, und nur für Erbfälle nach dem 3. Oktober 1990.
** Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte anstelle seiner Abkömmlinge auch dessen Teil. Quelle: „Finanztest"

Wenn es ums Erben geht, lassen wir uns besser beraten. Auf diesen Internet-Seiten erfahren wir, wo wir Hilfe bekommen

- **Die Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de.** Hier finden wir unter „Notarsuche" einen Notar in unserer Nähe.
- **Deutsches Notarinstitut unter www.dnoti.de.** Einsicht in aktuelle Rechtsprechungen gibt es auf dieser Website.
- **Mitgliederverzeichnis des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltsauskunft.de.** Bis jetzt brauchten wir noch keinen Anwalt? Hier finden wir einen, beispielsweise durch Eingabe der Postleitzahl.
- **Bundesverband für Mediation unter www.bmev.de.** Treten zwischen den Erben Konflikte auf, dann kann ein Mediator eine gute Lösung sein.

FOTOS: GETTY IMAGES; ILLUSTRATION: TIM WEIFFENBACH